

Diese Lesefassung berücksichtigt die Richtlinie über die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (Kita-Finanzierungsrichtlinie) in der Fassung vom 23.11.2010, veröffentlicht am 08.12.2010 im Amtsblatt Nr. 634.

Richtlinie über die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (Kita-Finanzierungsrichtlinie)

Rechtsgrundlagen

- Sächsischer Bildungsplan des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Sonderdruck Nr. 3/2006 vom 12.08.2006)
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) in der jeweils gültigen Fassung
- Satzung über Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hoyerswerda (Satzung Elternbeiträge)
- Bedarfskriterien für Kindertageseinrichtungen des Landkreises Bautzen (Beschluss des Jugendhilfeausschusses v. 31.05.2010, Beschl. Nr. 1/338/10)

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda - nachfolgend Stadt Hoyerswerda genannt - bieten unter Beachtung des durch den Jugendhilfeausschuss des Kreistages Bautzen am 31.05.2010 gefassten Beschluss über die Bedarfskriterien in Kindertageseinrichtungen des Landkreises Bautzen folgende Betreuungszeiten an:
Kinderkrippe 4,5 und 6 bis 10 Stunden
Kindergarten 4,5 und 6 bis 10 Stunden
Hort 5 und 6 Stunden
- (2) Diese Richtlinie findet Anwendung auf die Finanzierung und die Leistungssicherstellung der Kindertageseinrichtungen der freien Träger in der Stadt Hoyerswerda. Der Wortlaut der Kita-Finanzierungsrichtlinie (nachfolgend KitaFR) wird Bestandteil der zwischen der Stadt Hoyerswerda und den freien Trägern der Kindereinrichtungen abzuschließenden Finanzierungsvereinbarungen.
- (3) Die Stadt Hoyerswerda als Leistungsverpflichtete stellt sicher, dass die freien Träger von Kindertageseinrichtungen u.a. durch Zuschüsse zu den Betriebskosten in die Lage versetzt werden, die im § 2 SächsKitaG benannten Aufgaben zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zu erfüllen.
- (4) Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf der Grundlage des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen des Landkreises Bautzen und der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung der freien Träger, deren Bestandteil diese Richtlinie wird. Die Richtlinie soll für beide Seiten Planungssicherheit bringen.

- (5) Zuschüsse werden nur an einen freien Träger gewährt, der bereit und in der Lage ist, Kindertageseinrichtungen nach den Vorschriften des SächsKitaG des Freistaates Sachsen zu betreiben und eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII – KJHG – besitzt.
- (6) Der freie Träger hat gem. § 14 Abs. 4 SächsKitaG im Rahmen seiner Möglichkeiten Eigenleistungen zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung zu erbringen. Die Eigenleistungen des freien Trägers werden nicht als Gegenleistung für die gewährten Zuschüsse erbracht, sondern beziehen sich ausdrücklich auf die im SächsKitaG benannte Pflicht des freien Trägers, seinen Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten zu erbringen. Der freie Träger hat zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung jährlich Eigenleistungen im Wert von mindestens 1 % der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung zu erbringen. Eigenleistungen können bar oder unbar erbracht werden (eine Arbeitsstunde wird dabei mit 10 € bewertet.). Das Erbringen von Eigenleistungen durch den freien Träger ist Voraussetzung für die angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten.

Die Eigenleistungen des freien Trägers können z.B. durch folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Erwirtschaften von finanziellen Mitteln aus Festen und Aktionen
 - Finanzielle Zuschüsse durch den Träger für die Kindertageseinrichtung
 - Geldspenden, Schenkungen sowie Vermächnisse von Dritten (auch von Fördervereinen)
 - Sachspenden an die Kita, sofern es sich um Waren und Dienstleistungen handelt, die nach dem SächsKitaG als Betriebskosten anerkannt sind
 - Aktivitäten des Trägers für das Einwerben von Zuschüssen durch Dritte für Projekte, Maßnahmen der Arbeitsförderung oder von baulichen Maßnahmen
 - ehrenamtliche Arbeitsleistungen beim Betrieb der Kita, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, deren Vergütung / Entlohnung nach dem SächsKitaG als Betriebskosten anerkannt sind (z.B. Renovierungsleistungen, gärtnerische Arbeiten, Verwaltungsdienstleistungen).
- (7) Der freie Träger muss einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertageseinrichtung gewährleisten. Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind z.B.:
- rechtzeitige und vollständige Erhebung aller Einnahmen für die Kindertageseinrichtung
 - alle Einnahmen und Ausgaben sind auf der Grundlage eines zahlungsbegründenden Beleges buchmäßig bei dem hierfür vorgesehenen Sachkonto nachgewiesen (dabei ist zu gewährleisten, dass Anlagevermögen in Kostennachweisen nur in der Höhe der Abschreibungen aufgeführt werden und nicht mit seinem vollen Anschaffungswert)
 - Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, werden nur geleistet, wenn dafür besondere Ausgabemittel zur Verfügung gestellt wurden
 - die für die öffentliche Hand geltenden Bestimmungen für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergabeordnungen) werden durch den freien Träger eingehalten
 - die Aufhebung oder Veränderung bestehender Verträge sowie der Abschluss von Vergleichen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten erfolgt erst nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen.
- (8) Einnahmen des freien Trägers in Verbindung mit der Kindertageseinrichtung können sein:
- Elternbeiträge einschließlich Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe
 - Eingliederungshilfen
 - sonstige Einnahmen
 - Eigenleistung des Trägers gemäß § 1 (6) dieser Richtlinie

- (9) Der freie Träger ist berechtigt, alle nicht zweckgebundenen Zuschüsse, die er gemäß § 3 im Rahmen der Budgetfinanzierung erhält, in den von ihm in der Stadt Hoyerswerda betriebenen Kindertageseinrichtungen einzusetzen. Die Mittel dürfen nur für die Erfüllung von Aufgaben gem. § 2 SächsKitaG eingesetzt werden.
- (10) Ungeachtet der von der Verwaltung der Stadt Hoyerswerda vorzunehmenden Prüfungen sind dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Hoyerswerda alle Rechte zur Vornahme von Tiefen- und Vollständigkeitsprüfungen vom und beim freien Träger einzuräumen, so dass die Prüfung aller Einnahmen, Ausgaben und Unterlagen oder Belege, die für die Bewilligung von Leistungen nach dieser Richtlinie maßgebend sind, gesichert ist. Andernfalls kann die Stadt Hoyerswerda eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung verlangen.
- (11) Kann der Träger trotz wirtschaftlicher Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung die Einrichtung nicht weiterführen, so kann er Anträge zur angemessenen Erhöhung der Zuschüsse zu den Betriebskosten bei der Verwaltung der Stadt Hoyerswerda stellen. Entsprechend der Haushaltslage und im Ergebnis der Prüfung des Antrages kann nach § 17 Abs. 2 SächsKitaG der Zuschuss angemessen erhöht werden (s. § 4 dieser Richtlinie). Dabei wird von der Gesamtkostenkalkulation der Kindertageseinrichtung ausgegangen.
- (12) Ergeben sich in ausgewählten Betriebskostenarten aufgrund der personellen, sachlichen oder örtlichen Besonderheiten der Kindertageseinrichtung Erfordernisse zur jährlich immer wiederkehrenden angemessenen Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten, so sind der freie Träger und Stadt Hoyerswerda berechtigt, eine zusätzliche Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) zu diesem Sachverhalt abzuschließen, um die Bezuschussung in dieser Betriebskostenart zu regeln. Diese Zusatzvereinbarung wird unbefristet bis auf Widerruf geschlossen und dient der Reduzierung der Verwaltungsarbeit sowohl beim freien Träger als auch bei der Stadt Hoyerswerda.
- (13) Der freie Träger ist verpflichtet, die in der gültigen Satzung über Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hoyerswerda (Satzung Elternbeiträge) festgelegten Sätze anzuwenden.
Wendet der freie Träger die Sätze dieser Satzung an, so hat er den Nachweis erbracht, dass er bezüglich der Elternbeiträge alle Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung ausgeschöpft hat.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Stadt Hoyerswerda im Rahmen der Festlegungen nach § 1 Absatz 1 in der Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Stadtgebiet haben, können nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Hoyerswerda in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.
Der Träger meldet der Stadt Hoyerswerda den von den Erziehungsberechtigten angemeldeten Betreuungsbedarf, informiert, ob zu dem gewünschten Aufnahmetermin eine Betreuung in der Einrichtung möglich ist und wo das Kind am 01.04. des Vorjahres betreut wurde. Gleichzeitig muss die Zustimmung der Wohnortgemeinde zur Übernahme des Gemeindeanteils vorliegen. Zur Erfassung aller relevanten Daten, stellt die Stadt Hoyerswerda ein Formular zur Verfügung (Anlage). Von der Beendigung der Betreuung ist die Stadt Hoyerswerda ebenfalls schriftlich zu informieren. Gleiches gilt für den Wegzug aus der Stadt Hoyerswerda, auch wenn die Betreuung weiterhin in

der Einrichtung erfolgt.

Unterlässt der Träger die Meldung oder erfolgt sie unvollständig und entstehen der Stadt Hoyerswerda deswegen finanzielle Ausfälle, so werden diese dem Träger von den berechneten Betriebskostenzuschüssen in Abzug gebracht. Dem Träger wird kein Abzug berechnet, wenn die ordnungsgemäße Meldung fristgerecht bei der Stadt Hoyerswerda eingegangen ist.

- (3) Auf der Grundlage des am 31.05.2010 durch den Jugendhilfeausschuss des Kreistages Bautzen gefassten Beschlusses Nr. 1/338/10 zum festgesetzten Bedarf für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, trifft die Stadt Hoyerswerda folgende Regelungen:
Die Mehrkosten (kommunaler Anteil sowie offene Differenzen bei der Erstattung der Absenkbeträge für Alleinerziehende und Geschwisterkinder gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG) für eine Betreuung über dem festgesetzten Bedarf werden nicht durch die Stadt Hoyerswerda getragen, sie sind von den Eltern zu übernehmen.

Der Träger ist verpflichtet die Betreuungsverträge, falls erforderlich; anzupassen und die notwendigen Selbsterklärungen zur Anspruchsberechtigung von den Erziehungsberechtigten schriftlich abzufordern. Die Selbsterklärungen sind in geeigneten Zeitabständen zu aktualisieren. Durch die Stadt Hoyerswerda werden Überprüfungen der Nachweise zum Betreuungsbedarf durchgeführt. Entstehen der Stadt Hoyerswerda durch das Unterlassen der Kontrolle der Anspruchsberechtigung finanzielle Mehrausgaben, werden diese vom Träger zurück gefordert.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- (1) Allgemeine Festlegungen
Die Stadt Hoyerswerda gewährt dem freien Träger einen Zuschuss zu den Betriebskosten als kennziffernbezogene institutionelle Förderung. Die Bezuschussung erfolgt auf der Grundlage ausgewählter relativer Kennziffern (Budgetfinanzierung) und als Zuschuss zu den tatsächlichen Betriebskosten.
- (2) Rechtsgrundlage
Rechtsgrundlage für die anteilige Erstattung der für den Betrieb von ortsansässigen Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft notwendigen Kosten durch die Stadt Hoyerswerda ist § 14 SächsKitaG in Verbindung mit § 17 SächsKitaG.
- (3) Umfang der anteiligen Betriebskostenerstattung
Der Erstattungsbetrag der Stadt Hoyerswerda als leistungsverpflichtete Gemeinde gegenüber dem freien Träger einer Kindertageseinrichtung ermittelt sich aus den notwendigen sowie gemäß dieser Richtlinie als erstattungsfähig anzuerkennenden Kosten für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung abzüglich der Einnahmen des freien Trägers nach § 1 (8) dieser Richtlinie. Der Erstattungsbetrag setzt sich zusammen aus einer Budgetfinanzierung und einem Zuschuss zu den tatsächlichen Betriebskosten.
- (4) Ist der freie Träger einer Kindertageseinrichtung trotz hoher Sparsamkeit und Ausschöpfung aller eigenen Finanzierungsquellen bzw. sonstiger Eigenleistungen nicht in der Lage den vorgesehenen Eigenanteil zu erbringen, so kann in begründeten Fällen der abzusetzende Eigenanteil des jeweiligen freien Trägers auf Antrag herabgesetzt werden.
- (5) Definition der als erstattungsfähig anzuerkennenden notwendigen Betriebskosten
Notwendige, und damit als erstattungsfähig anzuerkennende Betriebskosten sind Kosten, die in der Kindertageseinrichtung selbst entstehen, sowie Kosten, die dem freien Träger unmittelbar für den

Betrieb der Einrichtung entstehen. Die Notwendigkeit der Kosten ergibt sich aus der Einhaltung bzw. Nichtüberschreitung der gesetzlichen Mindeststandards, dem Nachweis dafür erforderlicher, unabweisbarer Ausgaben sowie der Einhaltung des Prinzips größter Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung. Als Maßstab für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind im Übrigen die Kosten maßgeblich, die die Stadt Hoyerswerda selbst als Träger der Einrichtung aufzuwenden hätte.

(6) Zu Kostenarten, Kostengruppen und Umfang der als erstattungsfähig anzuerkennenden notwendigen Betriebskosten

a) Zuschüsse zu den tatsächlich Betriebskosten

Gemäß **Anlage 1** dieser Richtlinie.

b) Zuschüsse in der Budgetfinanzierung

Gemäß **Anlage 2** dieser Richtlinie:

(7) Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten für die Verpflegung

Die Kommune gewährt dem freien Träger keinen Zuschuss für die Versorgung / Verpflegung in der Kindertageseinrichtung.

§ 4

Antragsverfahren, Prüfverfahren, Zahlungsverfahren und Verwendungsnachweis für die Zuschüsse an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen

(1) Antragsverfahren

- a) Die anteilige Erstattung notwendiger Betriebskosten erfolgt auf Antrag des freien Trägers für die jeweilige konkrete Kindertageseinrichtung. Der Antrag ist jeweils bis zum 31.07. im laufenden Jahr für das Folgejahr an die Stadt Hoyerswerda zu richten. Bei nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten Anträgen besteht kein Anspruch auf fristgerechte Bewilligung und Auszahlung der Mittel zu Beginn des Folgejahres.
- b) Der Antrag ist mit einem vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan für die jeweilige Kindertageseinrichtung sowie mit folgenden Angaben zu untersetzen:
- Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich tatsächlich betreuten Kinder insgesamt sowie unterteilt nach Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern,
 - Elternbeitragsübersichten mit Angaben zu Krippen-, Kindergarten- bzw. Hortkindern, sowie deren vereinbarten Betreuungszeiten
 - Angaben zu behinderten Kindern, die voraussichtlich in der jeweiligen Einrichtung betreut werden,
 - Angaben zum voraussichtlich zum Einsatz kommenden pädagogischen Fachpersonal einschließlich der Wochenarbeitszeit der Mitarbeiter/innen,
- c) Für die belegungsabhängigen Kosten in der Budgetfinanzierung werden für die Ermittlung der jeweiligen Zuschusshöhen die tatsächlich angemeldeten Kinder mit Betreuungsvertrag zum 01.04. des laufenden Jahres zugrunde gelegt.

- d) Auf Verlangen der Stadt Hoyerswerda sind vom jeweiligen freien Träger ergänzende Angaben zur weiteren Untersetzung bzw. Erläuterung hinsichtlich des Kosten- und Finanzierungsplanes für die jeweilige Kindertageseinrichtung zu erbringen. Insbesondere betrifft dies zum Beispiel:
- konkretisierende Angaben hinsichtlich des Personaleinsatzes sowie der Personalkosten,
 - Untersetzungen der konkret geplanten Instandhaltungsmaßnahmen

(2) Prüfverfahren

Der Antrag zur Bezuschussung der Betriebskosten wird durch die Stadt Hoyerswerda in der Zeit vom 01.08. bis zum 30.11. des laufenden Jahres geprüft. Ergeben die Prüfungen des gestellten Antrages Beanstandungen, so werden die dem Antrag zugrunde liegenden betreffenden Zahlen durch die Stadt Hoyerswerda nach Anhörung des freien Trägers korrigiert.

(3) Zahlungsverfahren für den Antragszeitraum

- a) Die Stadt Hoyerswerda bestätigt nach Prüfung des vollständig eingereichten Antrages sowie erforderlichenfalls nach zusätzlicher Abstimmung mit dem freien Träger die vorläufige Zuwendung der Kommune für das betreffende Haushaltsjahr.

Die Zahlungen werden in zwölf gleichen Monatsraten bis zum 10. Arbeitstag des Monats auf ein vom freien Träger zu benennendes Konto überwiesen. Die Zahlung dieses Zuschusses ist deutlich als vorläufig auszuweisen.

- b) Vom freien Träger sind jeweils bis zum 5. des laufenden Monats als Voraussetzung für die Auszahlung der jeweiligen Abschlagszahlung Meldungen über die tatsächlich betreuten Kinder (statistische Aufstellung nach Betreuungsart und –stunden) sowie jeweils zum 01.04. / 01.07. und 01.11. eine namentliche Auflistung der tatsächlich anwesenden Kinder mit Betreuungsvertrag (mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Wohnort sowie der vereinbarten Betreuungszeit) bei der Stadt Hoyerswerda einzureichen. Gleichzeitig hat zu den Stichtagen 15.03. / 15.06. / 15.09. und 15.11. des Jahres die Meldung der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder aus Fremdgemeinden (unter Angabe von Wohnortgemeinde, Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse sowie der vereinbarten Betreuungszeit) zu erfolgen.
- c) Treten im laufenden Haushaltsjahr erhebliche Abweichungen zum anerkannten Kosten- und Finanzierungsplan auf, z. B. sogenannte unvorhersehbare bzw. vorab nicht ausreichend bestimmbar, für den Betrieb notwendige Betriebskosten, - entsprechende begründete, unvermeidbare Einnahmereduzierungen oder aber Kosteneinsparungen (z. B. bei einer unvorhergesehenen Reduzierung des erforderlichen Personaleinsatzes), ist der jeweilige freie Träger verpflichtet, dies unverzüglich bei der Stadt Hoyerswerda schriftlich anzuzeigen sowie gegebenenfalls eine von ihm angestrebte Änderung des Betriebskostenzuschusses der Stadt Hoyerswerda zu beantragen.

(4) Verwendungsnachweis

- a) Der freie Träger ist verpflichtet, die erhaltene Zuwendung bis zum 31.03. des Folgejahres gegenüber der Stadt Hoyerswerda abzurechnen sowie die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen.
- b) Der Verwendungsnachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, die eingebrachten eigenen Mittel bzw. Eigenleistungen des Trägers sowie den Nachweis der Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes enthalten.

- c) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, muss der freie Träger den Verwendungsnachweis mit entsprechenden Originalrechnungen bzw. Belegen untersetzt führen. Alle durch die Stadt Hoyerswerda vorgenommenen Überprüfungen der Mittelverwendung sind grundsätzlich zunächst Stichproben. Der freie Träger kann jedoch in ein umfangreicheres Prüfverfahren einbezogen werden.
- d) Die notwendigen Personalkosten für das pädagogische Personal sind durch Originallohnscheine oder Kopien der Lohnscheine, sowie auf Verlangen außerdem durch Vorlage der Betreuungsverträge der Kinder nachzuweisen. Bei der Einreichung der Abrechnungsunterlagen für das pädagogische Personal ist jeweils folgende Aufstellung von Angaben zur Ermittlung des Bruttoverdienstes notwendig:
- Arbeitszeit (Wochenstunden) in der jeweiligen Kindertageseinrichtung
 - Geburtsdatum
 - Vergütungsgruppe/-stufe
 - Beschäftigungszeit
- Der jeweilige freie Träger informiert die Stadt Hoyerswerda, nach welcher Regelung bzw. welchem Tarifvertrag die pädagogischen Mitarbeiter entlohnt bzw. vergütet werden. Bei Bedarf legen sie diese Regelung bzw. diesen Tarifvertrag der Nachweisführung bei.
- e) Alle Kostenpositionen, die nach dieser Richtlinie über Pauschalen abgegolten werden (Budgetfinanzierung), sind gegenseitig deckungsfähig. Hinsichtlich dieser Positionen kann im entsprechenden Gesamtumfang die Abrechnung bzw. der Verwendungsnachweis durch den jeweiligen freien Träger ausschließlich rechnerisch, ohne Vorlage von Originalbelegen, erfolgen. Hinsichtlich der festgelegten Pauschalen wird auf jeglichen weiteren Verwendungsnachweis verzichtet.
- f) Im Rahmen des vorgelegten Verwendungsnachweises ist vom freien Träger schriftlich zu bestätigen, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, insbesondere, dass alle Forderungen vollständig erhoben wurden und die getätigten Ausgaben notwendig waren sowie ausschließlich zweckentsprechend für die jeweilige Kindertageseinrichtung verwendet wurden und dass alle Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- g) Nach Prüfung der eingereichten Abrechnungsunterlagen setzt die Stadt Hoyerswerda in der Regel bis zum 30.11. des Folgejahres die endgültige Höhe der Zuwendung der Stadt Hoyerswerda zur anteiligen Betriebskostenerstattung für die Kindertageseinrichtung für den Abrechnungszeitraum fest. Ergibt sich im Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises eine Überzahlung durch die gewährte vorläufige Zuwendung der Stadt Hoyerswerda, so wird der überzahlte Betrag durch die Stadt zurückgefordert und ist innerhalb eines Monats auf ein Konto der Stadt Hoyerswerda zurückzuzahlen bzw. wird mit neuen Abschlagszahlungen aufgerechnet. Werden im Bereich der Budgetfinanzierung durch den freien Träger finanzielle Mittel eingespart, kann eine Mittelübertragung beantragt werden. Die Stadt Hoyerswerda entscheidet über diesen Antrag jeweils gesondert.
- h) Die Gewährung der vorläufigen Zuwendung kann, nach Prüfung der Verwendung, aber auch in anderen Fällen, ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere wenn:
- die Zuwendung nicht zweckentsprechend oder in anderer Weise rechtswidrig verwendet wird bzw. wurde,
 - die Zuwendung der Kommune zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt wurde,

- die allgemeinen Finanzierungsgrundsätze grob verletzt bzw. andere unmittelbare Voraussetzungen der Förderung nicht erfüllt werden bzw. wurden,
- gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wird bzw. wurde, oder wenn
- der Verwendungsnachweis nicht oder nur unzureichend geführt wird.

Die gewährte Zuwendung ist in diesem Fall vom Zuwendungsempfänger oder seinem Rechtsnachfolger an die Stadt Hoyerswerda zurückzuerstatten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Anlage 1

zur Richtlinie über die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (Kita-Finanzierungsrichtlinie)

Allgemeine Übergangsregelung zur Zuschussermittlung für das Jahr 2011:

Im ersten Halbjahr 2011 wird der Zuschuss in Höhe der bisher geltenden Regelungen gewährt. Ab dem zweiten Halbjahr 2011 treten die Regelungen zur Zuschussbemessung nach dieser Richtlinie in Kraft.

Zuschüsse zu den tatsächlich Betriebskosten

- (1) Zuschüsse zu den Personalkosten des aufgrund von Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals
 - Die Stadt Hoyerswerda gewährt dem freien Träger einen Zuschuss in Höhe der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals gem. § 12 SächsKitaG. Dieser Zuschuss wird begrenzt auf das tatsächlich beschäftigte pädagogische Personal, wobei der Träger 3 % der Stellen vorhalten und erst im Verlaufe des Jahres je nach Bedarfslage einsetzen darf. Bemessungsgrundlage ist der Durchschnittssatz der tatsächlichen Vergütungen der jeweiligen Vergütungsregelung des freien Trägers. Die Anpassung des Personalbedarfes an die tatsächlich anwesenden Kinder hat monatlich zu erfolgen.
 - Wendet der freie Träger nicht den TVÖD (VKA) – Region Ost als Vergütungsregelung an, so hat er zu gewährleisten, dass seine Mitarbeiter/innen auf der Basis eines gleichermaßen umfassenden, alle Aspekte der Einstufung und Vergütung betreffenden Vergütungssystems vergütet werden. Stellt der freie Träger seine Beschäftigten in der Vergütung besser, als es für vergleichbare Beschäftigte nach TVÖD (VKA) – Region Ost der Fall wäre, so erhält er für die übersteigenden Personalkosten keine Zuschüsse durch die Stadt Hoyerswerda. Maßstab für die Beurteilung einer Besserstellung ist eine fiktive Kalkulation des Durchschnittssatzes der Personalkosten der Beschäftigten nach TVÖD (VKA) – Region Ost.
- (2) Die Betriebskosten für Wärme- bzw. Brennstoffversorgung in entsprechender Anwendung von § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2347) finden als erstattungsfähige Kosten in tatsächlicher Höhe Anrechnung. Weichen die vom freien Träger kalkulierten Kosten mehr als 5 % vom Rechnungsergebnis des Vorjahres ab, ist dies durch den freien Träger gegenüber der Stadt Hoyerswerda nachvollziehbar zu erklären. Durch die Stadt Hoyerswerda erfolgt die Prüfung und bei entsprechender Begründetheit und finanzieller Sicherstellung die Berücksichtigung in den Gesamtzuschuss an den freien Träger.
- (3) Erbpachtzinsen, Pachten und Mieten für die als Kindertageseinrichtung genutzten Objekte sowie die durch die Stadt Hoyerswerda anerkannten Zinsen werden in der tatsächlich anfallenden Höhe bezuschusst.

Anlage 2

zur Richtlinie über die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (Kita-Finanzierungsrichtlinie)

Allgemeine Übergangsregelung zur Zuschussermittlung für das Jahr 2011:

Im ersten Halbjahr 2011 wird der Zuschuss in Höhe der bisher geltenden Regelungen gewährt. Ab dem zweiten Halbjahr 2011 treten die Regelungen zur Zuschussbemessung nach dieser Richtlinie in Kraft.

Zuschüsse in der Budgetfinanzierung

- (1) Für das Erbringen von Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen gewährt die Stadt Hoyerswerda dem freien Träger einen Zuschuss des hierfür benötigten technischen Personals unabhängig davon, ob der freie Träger diese Aufgabe selbstständig erfüllt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt. Die Bemessungsgrundlage für eine VzÄ für die errechnete Stellenanzahl des Personals für die technische Dienstleistung Hausmeister und Reinigung beträgt 29.000 €. Der Träger erhält die folgende Stellenanzahl für die Bemessung des Zuschusses zu den Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen:
 - für je 10.000 m² Freispielfläche (unter Beachtung der Obergrenze für die max. Bezuschussung von 10 m² je Platz in der Kapazität der BKR) 1,00 VzÄ
 - zusätzlich für je 700 m² Grundfläche gem. Abs. 5 1,00 VzÄ.
- (2) Für die Fortbildung und Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit inkl. Reisekosten gewährt die Stadt Hoyerswerda dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 150 € pro Vollzeitstelle (VzÄ), die in der pädagogischen Arbeit eingesetzt ist.
- (3) Die Betriebskosten (speziell die Medienkosten) in Analogie zu § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2347) beinhaltet insbesondere folgende Kostenarten:
 - Wasserversorgung und Entwässerung
 - Warmwasserversorgung
 - Stromkostenwerden in Höhe des Durchschnitts der jeweiligen Ausgaben der Jahre 2008 und 2009 bezuschusst.
- (4) Ausgaben für sonstige Dienstleistungen und Versicherungen, die für den Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, wie z.B.
 - Betriebshaftpflichtversicherung
 - Gebäudeversicherung
 - Inventarversicherung
 - Grundsteuer
 - Schornsteinreinigung
 - Straßenreinigung und Müllabfuhr
 - Ungezieferbekämpfung
 - Berufsgenossenschaftsbeiträgewerden pauschal in Höhe von 1,50 € / m² Grundfläche zuzüglich Freispielfläche (unter Beachtung der Obergrenze für die max. Bezuschussung von 10 m² je Platz in der Kapazität der BKR) bezuschusst.

spezielle Übergangsregelung:

Für diesen Punkt gelten für die notwendige Angleichung von Verträgen folgende besondere Übergangsfristen ab dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie:

- Versicherungsverträge: drei Jahre
- sonstige Verträge: ein Jahr

Bis zum Ablauf der Übergangsfrist kann bei nachgewiesenem Bedarf eine zusätzliche Zuschuss beantragt werden.

- (5) Kosten für die Instandhaltung und Wartung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie Kosten für die Instandhaltung der Außenanlagen und Spielplätze werden pauschal in Höhe von 10,00 € / m² Gesamtgrundfläche bezuschusst. Gesamtgrundfläche ist die Summe der Grundflächen aller für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendigen und genutzten Räume der Kindertageseinrichtung.

Kosten für Investitionen an Grundstücken und Gebäuden sind nicht Bestandteil der anteiligen Erstattung notwendiger Betriebskosten.

- (6) Für folgende Kostenpositionen finden sogenannte pauschale Festbeträge pro Kind und Jahr, gemessen an der im Jahresdurchschnitt tatsächlich betreuten Kinderzahl der jeweiligen Kindertageseinrichtung Anerkennung und werden bezuschusst:

	€ / Kind / Jahr
Kosten für pädagogisches Spiel- und Beschäftigungsmaterial und kulturelle Betreuung	35,00 €
Kosten für Reinigungs- und Wäschereidienstleistung und für den sonstigen Wirtschaftsbedarf (unabhängig davon, ob der Träger diese Leistungen selbst erbringt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt)	12,50 €
Verwaltungskosten und sächlicher Verwaltungsaufwand (insbesondere Kosten für Verwaltungspersonal, Verwaltungsräume und Verwaltungsausstattung einschließlich Büroaufwand)	190,00 €